

Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. Arbeitsrecht

- Kein Mindestlohn bei Praktikum mit Unterbrechungen

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Auskunftsverlangen über Namen und Anschriften von Mitgesellschaftern
- Haftung des faktischen Geschäftsführers

3. Wettbewerbsrecht

- Werbeprospekt mit Bestellformular begründet Informationspflichten
- Vorhandene Telefonnummer muss in Widerrufsbelehrung angegeben werden

4. Internetrecht

- Blogger und Influencer – alles Werbung, oder was?

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Keine Entschädigung bei kaputten Firmenwagen

1. Arbeitsrecht

Kein Mindestlohn bei Praktikum mit Unterbrechungen

Dauert ein Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung länger als drei Monate wegen Unterbrechungen, besteht kein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Das entschied ganz aktuell das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Geklagt hat eine ehemalige Praktikantin, die bei einer Reitanlage ein Orientierungspraktikum für eine Berufsausbildung als Pferdewirtin absolvierte. Sie und der Betreiber der Reitanlage vereinbarten, dass das Praktikum drei Monate dauert. Während des Praktikums kam es zu mehreren Unterbrechungen. Zum einen war die Praktikantin drei Tage arbeitsunfähig krank, zum anderen trat sie nach der Absprache mit dem Ausbilder während des Praktikums einen Familienurlaub an und schließlich vereinbarte sie mit dem Betrieb, dass sie einige „Schnuppertage“ auf anderen Pferdehöfen verbringt. Das Praktikum begann am 6. Oktober 2015 und endete am 25. Januar 2016, sodass es insgesamt länger als drei Monate dauerte. Die Klägerin forderte Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, insgesamt rund 5.500 Euro. Ihre Forderung begründete sie damit, dass die in § 22 Absatz 1 Mindestlohngesetz festgelegte Höchstdauer eines Orientierungspraktikums von drei Monaten überschritten wurde. Ihre Klage war nur in der ersten Instanz erfolgreich. Das Landesarbeitsgericht und das BAG wiesen ihre Klage ab. Unterbrechungen seien während eines Praktikums möglich und hier unschädlich, so die BAG-Richter. Die Unterbrechungen erfolgten aus persönlichen Gründen der Praktikantin und seien mit dem Betrieb abgesprochen worden. Zudem sei ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Abschnitten gegeben. Das Praktikum sei wegen Zeiten der Krankheit so-

wie auf eigenen Wunsch der Klägerin für nur wenige Tage unterbrochen und im Anschluss an die Unterbrechungen fortgesetzt worden. Daher habe das Praktikum die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschritten. Ein Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn besteht laut BAG deshalb nicht.

(Urteil des BAG vom 30. Januar 2019, Az.: 5 AZR 556/17)

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Auskunftsverlangen über Namen und Anschriften von Mitgesellschaftern

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat am 16. Januar 2019 (Az.: 7 U 342/18) entschieden, dass ein Anleger, der mittelbar über eine Treuhänderin an einer Publikumsgesellschaft beteiligt ist, Anspruch auf Mitteilung der Namen und Anschriften der anderen (un-)mittelbar beteiligten Anleger hat. Voraussetzung dafür ist, dass er nach den vertraglichen Regelungen den Direktkommanditisten der KG gleichgestellt ist.

Im entschiedenen Fall verlangte der Anleger die Angaben der anderen Anleger mit dem Ziel der Ausübung der Gesellschafterrechte und eventuell der Gründung eines Beirates. Das nachrangige Ziel war der Erwerb von weiteren Gesellschaftsanteilen von den Mitgesellschaftern.

Das Oberlandesgericht hat entschieden, dass jeder Gesellschafter einer Personengesellschaft das Recht hat, seine Vertragspartner (also Mitgesellschafter) zu kennen. Dieses Recht sei nicht entziehbar. Nach der Begründung des OLG wird dieses Recht auch nicht dadurch missbraucht, dass diese Angaben mit dem Ziel erlangt werden sollen, den Mitgesellschaftern Kaufangebote zu unterbreiten. Das grundsätzliche Interesse der Klägerin an der Erteilung dieser Auskünfte ist darin zu sehen, dass jeder Gesellschafter ein beachtenswertes Interesse an der Zusammensetzung des Gesellschafter- und Treugeberkreises hat.

Auch die Regelungen der seit 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stünden diesem Auskunftsersuchen nicht entgegen.

Haftung des faktischen Geschäftsführers

Wenn jemand prägend wie ein Organmitglied handelt, kann dies ein Indiz für eine faktische Geschäftsführung sein und damit auch zu einer Geschäftsführerhaftung führen. Entscheidend für den faktischen Geschäftsführer ist, dass er die Geschicke der Gesellschaft durch eigenes Handeln im Außenverhältnis maßgeblich in die Hand genommen hat.

Anhaltspunkte für die faktische Geschäftsführung können z. B. sein:

- dass der im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer tatsächlich keiner Geschäftsführertätigkeit nachkommt,
- sich aus den Buchführungsunterlagen keine wie auch immer geartete geschäftliche Tätigkeit des eingetragenen Geschäftsführers ergibt,
- stets nur der „faktische Geschäftsführer“ in Erscheinung tritt und
- der nominelle Geschäftsführer die Geschäftsführung dem „faktischen Geschäftsführer“ überlässt und sich nicht weiter darum kümmert.

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat am 23. Januar 2019 (Az.: 7 U 2822/17) für den faktischen Geschäftsführer entschieden, dass er schadensatzpflichtig ist, wenn er pflichtwidrig Zahlungen und Überweisungen vom Konto der Gesellschaft an ein anderes Unternehmen und/oder auf sein Privatkonto veranlasst hat. Er muss in diesen Fällen das Bestehen der von ihm behaupteten eigenen Forderungen gegenüber der Gesellschaft beweisen können. Nur so könne er belegen, dass er die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmanns eingehalten habe.

3. Wettbewerbsrecht

Werbeprospekt mit Bestellformular begründet Informationspflichten

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) muss auch bei der Versendung eines Werbeprospekts mit beigefügter Bestellpostkarte sowohl auf das Bestehen des Widerrufsrechts hingewiesen als auch vor dem Abschluss des Vertrags die Information über die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts zur Verfügung gestellt werden.

Die Wettbewerbszentrale hatte gegen einen Versender geklagt. Dieser hatte seinen Prospekten z. B. als Beilage in einer Zeitschrift eine Bestellpostkarte beigefügt und zwar auf das Bestehen des Widerrufsrechts hingewiesen, jedoch keine weiteren Informationen bereitgestellt.

Der EuGH entschied nun, dass die Informationspflichten auch bei einer Bestellkarte erfüllt werden müssen. Dies diene dem Schutz der Verbraucher. Allerdings müsse die Form der Information unter Beachtung des jeweiligen Werbematerials erfolgen. Dies betreffe z. B. die Schriftgröße oder, wenn nur begrenzter Raum zur Verfügung stehe, alternative Informationswege. Es bestehe also keine Pflicht, das Muster-Widerrufsformular zu verwenden. Auch eine zeitgleiche Information sei nicht vorgeschrieben, allerdings müssten die Informationen aber zumindest vor Vertragsschluss erbracht werden.

(EuGH, Urteil vom 23. Januar 2019, Az.: C-430/17)

Vorhandene Telefonnummer muss in Widerrufsbelehrung angegeben werden

Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig hat in einem Urteil klargestellt, dass Unternehmer, die Waren und Dienstleistungen über das Internet vertreiben und dabei die gesetzlich angebotene Muster-Widerrufsbelehrung verwenden, in dieser Belehrung eine bereits vorhandene Servicetelefonnummer anzugeben haben.

Die Beklagte vertreibt über das Internet Telekommunikationsdienstleistungen und verwendet dabei das gesetzlich angebotene Muster für die Widerrufsbelehrung, um den Verbraucher über sein Widerrufsrecht zu informieren. In der Muster-Widerrufsbelehrung gab die Beklagte ihre Telefonnummer nicht an, obwohl sie über geschäftliche Telefonnummern verfügt, die eigens für den Kontakt mit bereits vorhandenen Kunden eingerichtet worden sind.

Das OLG führte aus, die Beklagte habe die ihr obliegenden Belehrungspflichten gegenüber Verbrauchern nicht erfüllt, weil sie eine Telefonnummer, die sie für den Kontakt mit bereits vorhandenen Kunden nutze, in der Muster-Widerrufsbelehrung nicht angegeben habe. Der Gesetzgeber habe zum Ausfüllen der Widerrufsbelehrung einen Gestaltungshinweis formuliert. Danach soll der Unternehmer seinen Namen, seine Anschrift und, soweit verfügbar, seine Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse angeben. Da ein Widerruf auch telefonisch oder mündlich zulässig sei, müsse der Unternehmer dem Verbraucher die Telefonnummer jedenfalls dann mitteilen, wenn er - wie die Beklagte - diese Telefonnummer auch sonst nutze, um mit seinen Kunden in Kontakt zu treten.

(OLG Schleswig, Urteil vom 10. Januar 2019, Az.: 6 U 37/17)

4. Internetrecht

Blogger und Influencer – alles Werbung, oder was?

Schon immer gab es im Bereich der klassischen Werbung sog. Testimonials. Die Zeiten, in denen Herr Kaiser für eine große Versicherungs-Gesellschaft warb, sind aber lange vorbei. Heute

bedienen sich Unternehmen häufig bekannten Persönlichkeiten aus dem Internet, etwa Bloggern oder sog. Influencern.

Dabei kommt es immer wieder zu der spannenden Frage, inwieweit der veröffentlichte Inhalt noch als redaktionell anzusehen ist und ab wann Werbung vorliegt, die entsprechend eindeutig zu kennzeichnen ist. Dazu hat nun das Kammergericht Berlin eine weitere Entscheidung gefällt.

Im konkreten Fall ging es um einen Beitrag bei Instagram. Dieser sei dann als Werbung zu kennzeichnen, wenn die dort zu anderen Unternehmen-Accounts gesetzten Links geeignet seien, den Absatz der von diesen Unternehmern angebotenen Waren zu fördern. Umgekehrt sei keine Kennzeichnung notwendig, wenn die Beiträge vorwiegend der Information oder Meinungsbildung dienten.

Unser Tipp: Leider bleibt das Urteil wenig konkret, sondern verweist auf die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Sofern das Unternehmen den Influencer bezahlt, wird in jedem Fall von Werbung auszugehen sein. In Grenzfällen, wenn zum Beispiel das Produkt kostenlos zur Erprobung überlassen wird, sollte über eine Kennzeichnung zumindest solange nachgedacht werden, bis die Rechtsprechung feste Kriterien herausgebildet hat.

(Kammergericht Berlin, Urteil vom 9. Januar 2019, Az.: 5 U 83/18)

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Keine Entschädigung bei kaputten Firmenwagen

Ist ein ausschließlich gewerblich genutztes Fahrzeug zur Reparatur in der Werkstatt und wird die Reparatur mangelhaft ausgeführt, so hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung gegen die Werkstatt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 6. Dezember 2018 (Az.: VII ZR 285/17) entschieden.

Bei Sachen und Gütern des privaten, eigenwirtschaftlichen Gebrauchs sei die Rechtsprechung eine andere. Hier könne für den Ausgleich der Gebrauchsentbehmung eine Nutzungsausfallentschädigung zugesprochen werden. Bei gewerblich genutzten Gütern müsse der Geschädigte dagegen die Auswirkungen der Gebrauchsentbehmung konkret darlegen und den dadurch hervorgerufenen Erwerbsschaden konkret bemessen.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.